

Datenübermittlungen an Behörden gemäß § 34 BMG

Nicht-automatisierte Datenübermittlung im Einzelfall (§ 34 Abs. 2 Satz 5 BMG)

Anfrage einer Behörde
oder sonstigen öffentlichen Stelle



Prüfung der Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 und Abs. 2
Satz 5 BMG

Weitere Bearbeitung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen

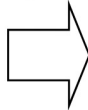


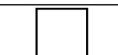
Datenkatalog nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG steht zur Verfügung.
Weitere Daten stehen erst nach Prüfung der Voraussetzungen gem. § 34 Abs. 3 BMG zur Verfügung

Für in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannte Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen steht ein erweiterter Datenkatalog nach § 34 Abs. 1 Satz 2 BMG zur Verfügung.

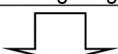
Beachtung der Zweckbindung nach § 5 BMG



<p>Identifizierung der Person Unter Berücksichtigung der für den automatisierten Abruf geltenden Vorschriften (§ 38 Abs. 4 BMG) können der abfragenden Stelle für den Fall, dass auf Grund des Antrags die Datensätze mehrerer Personen ermittelt werden, diese Daten übermittelt werden und dort in dem Umfang verwendet werden, der zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist.</p>	<p>Keine Identifizierung</p> 	<p>Antwort der Meldebehörde: „Die Person wurde nicht oder nicht eindeutig identifiziert oder es liegt eine Auskunftssperre vor. Es werden keine Daten übermittelt.“</p>
---	--	---



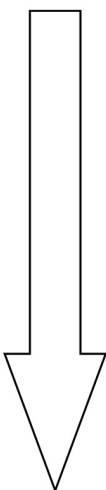
Keine Auskunftssperren eingetragen	Auskunftssperre nach § 51 BMG eingetragen
------------------------------------	---

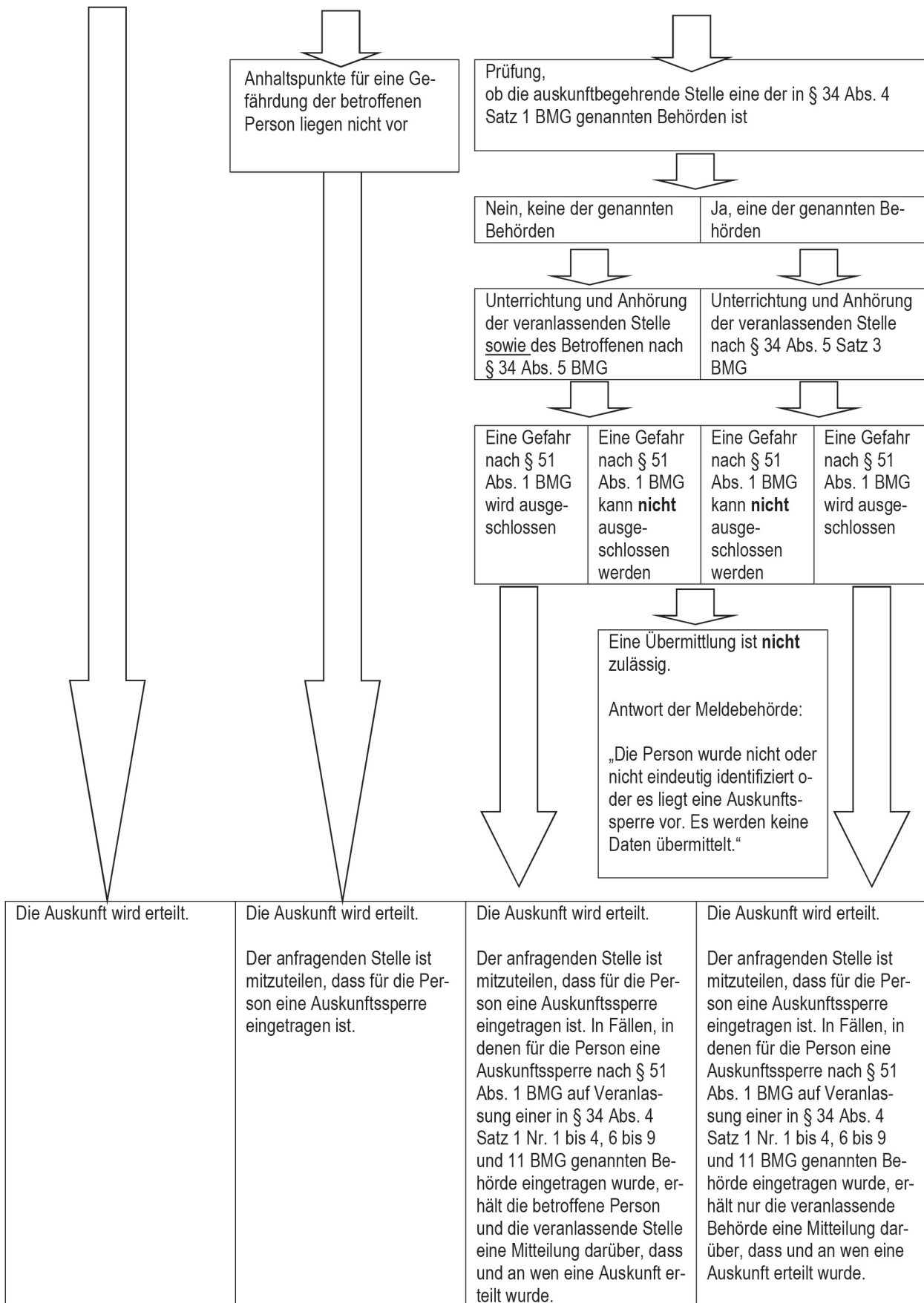


Prüfung, ob es sich um eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG auf Veranlassung einer in § 34 Abs. 4 Satz 1 BMG genannten Behörde handelt



Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG <u>wurde nicht</u> auf Veranlassung einer in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 BMG genannten Behörde eingetragen.	Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 BMG wurde <u>auf Veranlassung einer in § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 6 bis 9 und 11 BMG genannten Behörde</u> eingetragen.
---	---





Ist für eine Person ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 IFG eingetragen, kann die Auskunft stets erteilt werden. Der anfragenden Stelle ist stets mitzuteilen, dass für die Person ein bedingter Sperrvermerk eingetragen ist.